

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „Progress“ bzw. „progress-online.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „Progress“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss und seine Mitglieder Nina Brnada, Martin Gebhart, Mag.^a Alexandra Parragh, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 01.09.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **gegen die Österreichische HochschülerInnenschaft**, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, **als Medieninhaberin von „Progress“ sowie „progress-online.at“** wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund des Artikels „Alles Böse ist autistisch“, erschienen in der Print-Ausgabe 03/15 von „Progress“ bzw. auf „progress-online.at“, **wird eingestellt.**

BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Artikel handelt vom Thema „Autismus“, der darin als „eine ‚geistige‘, eine unsichtbare Behinderung“ bezeichnet wird.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisiert, dass die Autorin in der ursprünglichen Version des Artikels in Zusammenhang mit Autismus von einer „seelischen“ Behinderung gesprochen habe.

Die Autorin habe sich deshalb auf ihrer Homepage in einer Richtigstellung von der veröffentlichten, lektorierten und ohne ihr Wissen geänderten Version distanziert, da sich eine „seelische“ von einer „geistigen“ Behinderung unterscheidet. „Progress“ habe somit fälschlicherweise alle Autisten als geistig behindert abgestempelt.

Die Medieninhaberin hat sich in Schreiben an die Autorin und an den Presserat für die Formulierung, dass Autismus eine „geistige“ Behinderung sei, entschuldigt. Zudem ist es auf „progress-online.at“ zu einer Richtigstellung gekommen, mit der auch die Autorin einverstanden ist.

Damit wurde Punkt 2.5 des Ehrenkodex entsprochen, wonach eine begründete, zu einem Bericht von Leserseite eingesandte Richtigstellung so rasch wie möglich veröffentlicht werden soll.

Aufgrund der Entschuldigung und der Richtigstellung hält es der Senat nicht für erforderlich, das Verfahren weiter zu führen.

Das Verfahren wird somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates eingestellt.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss
01.09.2015